

NEUERUNGEN ZUM INVESTITIONSABZUGSBETRAG

keine Angabe der Funktion des Wirtschaftsguts erforderlich

Nach der Neuregelung kann der Steuerpflichtige – nunmehr ohne weitere Angaben – Abzugsbeträge für künftige Investitionen in bewegliches Anlagevermögen bis zu einem Höchstbetrag von unverändert 200.000 € gewinnmindernd abziehen. Allerdings muss der Steuerpflichtige die Summe aller Abzugsbeträge bzw. der rückgängig gemachten oder hinzugerechneten Beträge **nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung übermitteln**.

Praxishinweise:

Die **Gewährung** des Investitionsabzugsbetrags (gemäß § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b sowie Nr. 3 EStG) setzt für das begünstigte Wirtschaftsgut u.a. voraus:

- Nutzung voraussichtlich mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs,
- voraussichtlich ausschließliche oder fast ausschließliche betriebliche Nutzung des begünstigten Wirtschaftsguts,
- Angabe der Summen der Abzugsbeträge und der hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Beträge in den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen.

Bei der Frage der **Investitionsabsicht** (nach § 7g EStG) geht es allein um die künftige beabsichtigte Nutzung eines noch anzuschaffenden Wirtschaftsguts, die schlüssig und plausibel darzulegen ist. Demzufolge muss sich eine Prognoseentscheidung über künftiges Investitionsverhalten nicht ausschließlich an in der Vergangenheit liegenden Verhältnissen orientieren.

Da die **Funktionsbeschreibung**, für welchen Zweck das Wirtschaftsgut angeschafft werden soll, nicht **mehr erforderlich** ist, eröffnen sich Ermessensspielräume für Unternehmen. Ist z.B. geplant, einen Bürostuhl anzuschaffen, dürfte der Investitionsabzugsbetrag nicht versagt werden, wenn anstatt des Stuhls ein Wandregal angeschafft wird.

- Die künftig erforderliche Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch **Datenfernübertragung** soll allerdings der Finanzverwaltung die **Überprüfung** und Bearbeitung von beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen erleichtern; **Fehler** bei der Anwendung der Vorschrift werden so leichter **aufgedeckt**.
- Bei Investitionsabzugsbeträgen, die in **vor dem 1.1.2016 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen** wurden, ist § 7g Abs. 1 bis 4 EStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Demzufolge sind in diesen Fällen nach wie vor nur **funktionsgleiche** Wirtschaftsgüter (nach § 7g EStG) begünstigt.
- Soweit **vor dem 1.1.2016 beanspruchte Investitionsabzugsbeträge noch nicht hinzugerechnet oder rückgängig gemacht** worden sind, vermindert sich der Höchstbetrag von 200.000 € (nach § 7g Abs. 1 Satz 4 EStG) in der am 1.1.2016 geltenden Fassung entsprechend.

Anwendung auf Investitionsabzugsbeträge, die in nach dem 31.12.2015 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden